

Art und mit seiner Waffe, aber, wie der Verf. mit Recht sagt (S. VI): „Der Stoß nebenan wird die Front ausgleichen.“

Mit der scharfen und verlässigen Waffe des Philologen hat B. hier nun unsere Erkenntnis vorgetrieben auf einem Gebiet, das nach Lage der Quellen spröde genug ist, der Geschichte der althochdeutschen Literatur und der frühbayerischen Kulturgeschichte.

Abrogans ist das vom Verfasser so getaufte „*Keronische Wörterbuch*“, das mit Unrecht dem literarischen Sündenbock von St. Gallen, dem Mönch Kero, zugeschrieben wurde. Hat man diesen Irrtum auch längst erkannt, so war die Herkunft und Entstehung des Glossars doch noch stark im Dunkeln. Nach eingehender Untersuchung der 10 Hss. sucht B. nach dem Archetyp vorzudringen, der ihn schließlich aus philologischen, paläographischen und geschichtlichen Gründen nach Freising führt. Es ist hier unmöglich, die Millionen Millimeterschrittchen (S. VII) dieser ungemein genauen Untersuchung aufzuzeigen. Als wertvolle Endergebnisse sei nur genannt die Entstehung des Wörterbuchs in der Freisinger Domschreibschule zur Zeit Arbeos, der selbst mit seiner Feder mitarbeitete. Da die lateinische Vorlage des Wörterbuchs nach Italien und das Langobardenreich weist, steht der langobardische Einfluß in Freising und bei Arbeo außer Zweifel. „Damit fällt (S. 154) die alte Meinung hin, daß das Schrifttum — zu Pippins Zeiten in Baiern — dem fränkischen Westen und seiner Kirche den Ursprung zu verdanken hat.“ B. versucht auch das Hildebrandslied der langobardisch-bayerischen Heimat zuzuweisen.

Eben in der Zeit, als mir dieses neben den Untersuchungen Beyerles über die *Lex Baiuvariorum* vielleicht aufschlußreichste Werk zur Geschichte des frühmittelalterlichen Bayerns zu Händen kam, wurde mir der Einfluß des Langobardenreiches auf Südbayern von anderer Seite her wieder besonders klar. Denn nicht bloß die auffallenden Zusammenhänge der Hosi-Andechser mit den Langobarden weisen auf Italien, es ist vor allem das nunmehr an den Staffelsee festgelegte Bistum Neuburg, als an der Brennerstraße gelegen, das nach dem Süden weist; denn sowohl Lage wie Patroziniumsverhältnisse und nicht zuletzt das gänzliche Übergehen bei der bayerischen Bistumsorganisation von 739 kennzeichnen Neuburg, das den alten Hosigau umfaßt, als vorbonifazianisch römisches Bistum, ähnlich Augsburg und Säben.

München.

P. R. Bauerreiß.

Vernet, F., *La spiritualité médiévale* (Bibliothèque catholique des sciences religieuses.) Bloud & Gay, Paris, 216 S.

Die Stoffeinteilung bei einer Geschichte der mittelalterlichen Spiritualität begegnet namhaften Schwierigkeiten. Stets zeigt sich, ob man nun chronologisch vorgeht oder nach Nationalitäten, Kreisen oder Lehrmeinungen einzuteilen bemüht ist, die Gefahr einer Überschneidung der Probleme. Die günstigste Einteilung, wie auch V. sie gewählt hat, geschieht doch wohl durch die Gruppierung in Welt- und Ordensgeistliche, von denen die ersteren sich wieder nach Nationen, die letzteren nach ihren Regeln gliedern lassen. Im Hochmittelalter ist fast das ganze Geistesleben benediktinisch beeinflußt. Der Geist Benedikts von Aniane, Anselms und der Kluniazenser Äbte prägt der Zeit den Stempel auf. Im 12. Jahrhundert verlieren die schwarzen Mönche ihre überragende Stellung an die Reformorden, vor allem an den unter Bernhards Führung schnell emporblühenden Zisterzienserorden. Seine Bedeutung und die seiner ersten Gemeinden für die Gedankenwelt der Zeit läßt sich kaum überragend genug darstellen. Unter den Gefolgsleuten des großen Abtes von Clairvaux, die auch literarisch ihr Säkulum zu beeinflussen suchten, sei ergänzend auf den ersten Abt von Ebrach, Adam, hingewiesen von dessen aszetischem Schrifttum sich nach der Überlieferung seines Hauses ein seit einem Jahrhundert nicht mehr auf

seine Echtheit hin untersuchtes Stück in einem heute in Würzburg liegenden Kodex erhalten hat. (Cf. Weigand, Geschichte der Abtei Ebrach 1834, S. 126.) Vernets anregend geschriebenes Buch hat alle Vorzüge einer knapp gehaltenen Darstellung.

München.

W. v. Pölnitz.

Zedinek, P. W., O. S. B., Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarreikirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters. Passau 1929, 220 S.

Die schwere Belastung einzelner Klöster in finanzieller, persönlicher und disziplinärer Hinsicht durch eine übergroße Anzahl von Pfarreien hat in einzelnen Orden und Ordenskongregationen in letzter Zeit selbst eine Bewegung ausgelöst, die auf Hingabe dieser Pfarreien abzielt. Dabei begegnet sie einer ebensolchen Bestrebung von höchster kirchlicher Seite. Somit ist auch die Frage, wie die alten Orden zu so vielen Pfarreien kamen und welche rechtliche Stellung diese wiederum besaßen, aus einer historischen eine aktuelle geworden. Zs sorgfältige, auf weitausgedehnter Quellenkenntnis basierte Arbeit beschränkt sich auf eine Untersuchung des Besitzes der Augustiner und Prämonstratenserchorherren sowie der Benediktiner und Zisterzienser in den Gebieten der alten Diözesen Salzburg und Passau. Sie bietet insofern viel Neues, als sie über Wahrmunds Untersuchungen des geistlichen Patronats und der Inkorporation sowohl zeitlich — bis auf die Neuzeit — hinausgeht und durch die seitherige Veröffentlichung neuer Quellen wie eine fortgeschrittene Fachliteratur, umfassende und gesicherte Ergebnisse zeitigen konnte. Als Quelle des klösterlichen Eigenbesitzes erscheint in erster Linie die Landschenkung, daneben Tausch. Die Gründung von Kirchen geschieht teilweise auf Grund einer Auflage, dann aber aus der Verpflichtung des Grundherrn heraus für seine Untertanen auch in geistlicher Hinsicht sorgen zu müssen. Beachtenswert ist es, wie schwer einzelne Konvente schon früh an der Last der Inkorporation trugen, die ihnen die Stellung der Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht machte, so daß sie sich ihr teilweise schon früh durch Präsentation von Weltgeistlichen zu entziehen suchten. Zs Darstellung gibt für die Lösung des heute so dringlichen Problems wertvolle historische Grundlagen ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die dieser begegnen werden.

München.

W. v. Pölnitz.

Wohlhaupter, E., Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. (Deutschrechtliche Beiträge XII, 2.) Heidelberg, Winter 1929, 199 S.

Man ist Arbeiten mit weitverzweigter Literaturkenntnis wohl gewöhnt, aber eine Studie von so ausgebreitetem gründlichem Wissen auch auf dem noch so wenig gepflegten Gebiet monastischer Rechtsgeschichte, wie E. sie in seiner Untersuchung über das Hoch- und Niedergericht im mittelalterlichen Bayern vorlegt, gehört nicht zum Alltäglichen. Was er über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in bayerischen Klöstern mitteilt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß diesen Instituten die Bemühungen um das Blutgericht durch die kräftig ansetzende Entwicklung zur Landeshoheit unter den Wittelsbachern verdarben. Auf der Basis der Hofmarksgerichtsbarkeit wurden die Gerichtsverhältnisse der Klöster nivelliert. Innerhalb der Gesamtjurisdiktion stand dem Vogt die mittlere Gerichtsbarkeit, das Hochgericht als Sühnegericht zu, während der Klosterrichter dem Niedergericht vorstand. Die Hochgerichtsbarkeit von St. Emmeram erklärt sich aus seiner innigen Verbundenheit mit dem Bistum Regensburg. Daß auch andere Konvente schon so früh so ausgedehnte Rechte zugestanden erhalten hätten, bestreitet W. gegenüber Rockinger. Für Scheyern hat P. Hanser